

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. November 1955

Nummer 59

Datum	Inhalt	Seite
18. 10. 55	Verordnung über die Anfechtung einer Entscheidung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes	215
26. 10. 55	Anordnung über Form und Inhalt von Entgeltbelegen für das Korbmacher- und Stuhlflechtergewerbe	216

**Verordnung über die Anfechtung einer Entscheidung
nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes.**

Vom 18. Oktober 1955.

Auf Grund des § 49 Abs. 2 der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone (VOBIBR.Z. 1948, S. 263) wird verordnet:

§ 1

Gegen den Bescheid, mit dem die Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des am 6. August 1955 erlassenen Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (BGBI. I S. 498) abgelehnt wird, findet die Beschwerde statt. Das gleiche gilt, wenn die Bescheinigung eingezogen oder für ungültig erklärt wird.

§ 2

Die Beschwerde ist bei der Behörde einzulegen, die den Bescheid erteilt hat.

§ 3

Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Platte.

— GV. NW. 1955 S. 215.

**Anordnung über Form und Inhalt von Entgeltbelegen
für das Korbmacher- und Stuhlflechtergewerbe.**

Vom 26. Oktober 1955.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes vom 9. August 1951 (BGBl. I S. 511) wird bestimmt:

§ 1

Für die im Korbmacher- und Stuhlflechtergewerbe, in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 — BGBl. I S. 191 —) ist das Entgeltbuch nach den in der Anlage enthaltenen Mustern A — Hochformat DIN A 5 — oder B — Querformat DIN A 5 — zu führen.

§ 2

Die Anordnung tritt am 1. Dezember 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1955.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Hölscher.

Anlage

Umschlagblatt

Außenseite:

**Entgeltbuch für das Korbmacher- und
Stuhlflechtergewerbe in Nordrhein-Westfalen**

Innenseite:

Alle behördlichen Maßnahmen dienen dem allgemeinen Schutz!

Es wird den in Heimarbeit Beschäftigten daher empfohlen,

1. sich mit den tariflichen Regelungen vertraut zu machen,
2. tariflich oder bindend festgesetzte Entgelte nicht zu unterbieten,
3. den Mitarbeitern die vorgeschriebenen Entgelte zu zahlen,
4. keine Arbeit anzunehmen, deren Stückentgelt nicht in das Entgeltbuch eingetragen ist,
5. deutliche Entgeltaushänge in den Ausgaberräumen zu verlangen,
6. nicht mehr Arbeit anzunehmen, als bei normaler Arbeitszeit bewältigt werden kann, da andere Heimarbeiter auch leben wollen,
7. das Heimarbeitsgesetz zu lesen.

Kinder sind zu schonen!

Titelblatt

Vorderseite:

Entgeltbuch

Vor- und Zuname: (bei Frauen auch der Mädchennname) (Entgeltbuchinhaber)

Geburtstag, -jahr und -ort:

Heimarbeiter — Hausgewerbetreibende — Zwischenmeister*)

Art der ausgeübten Tätigkeit:

Die Wohnung befindet sich:

Die Arbeitsstätte befindet sich:

Regelmäßige Mitarbeiter des Entgeltbuchinhabers**)

a) Familienangehörige

Angaben der Namen und Geburtsdaten:

1.
2.
3.
4.
5.

Zur Beachtung!

Vettern und Basen gelten nicht als Familienangehörige.
Sie sind Betriebsarbeiter.

b) Fremde Hilfskräfte (Betriebsarbeiter)

Angabe der Zahl:

Auftraggeber (genaue Firmenangabe):

Betriebsstätte des Auftraggebers:

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Die Eintragung der regelmäßigen Mitarbeiter obliegt dem Entgeltbuchinhaber.

Rückseite:

Bei der Führung des Entgeltbelegs sind die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

1. Der Auftraggeber hat die Entgeltbelege auf seine Kosten zu beschaffen.
2. Jeder in Heimarbeit Beschäftigte muß spätestens bei der ersten Abrechnung im Besitz des Entgeltbelegs sein.
3. Der Entgeltbeleg muß im Besitz des in Heimarbeit Beschäftigten verbleiben; er darf nur zur Vornahme von Eintragungen im Besitz des Auftraggebers sein. Die Durchschrift ist für den Auftraggeber bestimmt.
4. Der Entgeltbeleg ist auf Verlangen dem mit der Entgeltüberwachung Beauftragten vorzulegen.
5. Abgeschlossene Entgeltbelege sind bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr der letzten Eintragung folgt, von dem in Heimarbeit Beschäftigten aufzubewahren.
6. Die Ausfüllung der Entgeltbelege obliegt den Personen, die die Heimarbeit ausgeben oder weitergeben.
7. Das Feiertags- und Urlaubsgeld ist auf dem hierfür vorgesehenen besonderen Blatt am Schluß des Entgeltbelegs einzutragen.
8. Die Eintragungen müssen gut lesbar und dauerhaft (z. B. mit Tinte oder Tintenstift) erfolgen.

Anschließend an das Titelblatt werden die Blätter (Doppelblätter) des Entgeltbeleges entsprechend Muster A oder Muster B von Nr. 1 an laufend geführt. Das Zweit-schriftblatt ist zu perforieren.

Das letzte Blatt des Entgeltbeleges enthält auf der Vorderseite Vermerke über Feiertagsgelder, auf der Rückseite Vermerke über Urlaubsgelder.

(siehe Anlagen)

Muster A

Auftrag
erteilt am in

A. Arbeitsauftrag:

B. Materialausgabe:

Zahl	Einheit	Genaue Materialbezeichnung	Einzel- preis	Ges.-Betrag		Ges.-Betrag
					Materiallieferung insgesamt:	
					+ Restschuld für Material vom:	
					= Gesamtschuld für Material am:	
					Materialabzug:	
					Verbleib. Restbetrag:	

C. Abgelieferte fertige Waren vom bis

Gesamtlohn

Heimarbeiterzuschlag

Gesamtbruttobetrag : : : : : : :

D. Entgeltzahlung:

a) Abzüge für:	DM	Pf	b) Abzüge für:
Lohnsteuer (Steuerkl.)	.	.	Material:
Kirchensteuer (kath./ev.)	.	.	Vorschuß:
Notopfer	.	.	Restlicher Bruttbetrag
Krankenversicherung	.	.	Gesamtabzüge aus a)
Arbeitslosenversicherung	.	.	Ausbezahlt Betrag
Invalidenversicherung	.	.	Zahl der an der Arbeit Beteiligten
			(Vom Korbmaecher auszufüller)

Tag der Auszahlung:

(Stempel und Unterschrift des Auftraggebers)

Musler 13

(Letztes Blatt
Vorderseite)

Vermöcke über Feiertagsgeld

Bezeichnung der Feiertage	Berechnungsgrundlage			Bruttohobelrag DM	Tag der Anszahlung	Bemerkungen Unterschrift
	Zeitraum	Bruttoentgelt DM	Prozentsatz			
1	2	3	4	5	6	7

(Letzter Blatt Rückseite)

Vermöke über Urlaubsgeld

Urlaubs- Zeipunkt und -pauer	Berechnungsgrundlage			Prozentsatz	Bruttobetrag DM	Tag der Auszahlung	Bemerkungen Unterschrift
	Zeitraum	Bruttoentgelt DM	4				
1	2	3			5	6	
						7	

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzelieerungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
 die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,30 DM, Ausgabe B 4,20 DM.